

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 10.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 14.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

"Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung die Grundschule bereits zu einer weiterführenden Schule verlassen haben und höchstens 26 Jahre alt sind."

2. Der § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht."

3. Der § 13 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

#### **"§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den\*die Bürgermeister\*in.

- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes ausschließlich auf der Internetseite der Stadt Oranienburg ([www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de)). In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, des Hauptausschusses und der Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Oranienburg ([www.oranienburg.de](http://www.oranienburg.de)) öffentlich bekannt gemacht. Ist eine fristgerechte Bekanntmachung der Zeit, Ort und Tagesordnungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse auf der Internetseite der Stadt Oranienburg nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen „Märkische Allgemeine Zeitung“ und „Oranienburger Generalanzeiger“ durchgeführt werden.

(4) Jedermann hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Oranienburg in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den\*die Bürgermeister\*in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den\*die Ortsvorsteher\*in öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:  
Bekanntmachungskasten, Keithstraße 1

2. Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:  
Bekanntmachungskasten Germendorfer Dorfstraße 61

3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:  
Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33

4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:  
Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15

5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:  
Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27

6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen:  
Bekanntmachungskasten Schmachtenhagener Dorfstraße 33  
Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8

7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf:  
Bekanntmachungskasten Bahnhofsvorplatz

8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf:  
Bekanntmachungskasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den\*die Ortsvorsteher\*in zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)."

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 04.07.2023

(Siegel)

Alexander Laesicke  
Bürgermeister